



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt offiziell die Bezeichnung MoWiN.net – Mobilitätswirtschaft in Nordhessen.

Er hat seinen Sitz in Kassel und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mobilitätswirtschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Kooperation in der Region im Hinblick auf wissenschaftliche und soziale Aspekte,
- b) Wissenstransfer zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen,
- c) Außendarstellung der Region und ihrer Potentiale,
- d) Förderung von Forschung und Entwicklung,
- e) Förderung der Wissenschaft im Bereich der Lehre, Ausbildung und Weiterbildung.

Der Verein kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Mobilitätswirtschaft, soweit sie den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen, übernehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Mittel des Vereins (auch Überschüsse) können einer mit der Durchführung von Aufgaben des Vereins beauftragten Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- a) ordentliches Mitglied,
- b) förderndes Mitglieder (Netzwerkpartner und Fördermitglied)
- c) Ehrenmitglied.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bzw. seines Umsatzes in den Bereichen Mobilitätswirtschaft, Mobilitätsforschung oder öffentlicher Verkehrsverwaltung entfaltet oder einen ausreichend großen, eigenständigen und wahrnehmbaren Anteil seiner Tätigkeit bzw. seines Umsatzes in diesen Bereichen realisiert. Darüber hinaus soll ein maßgeblicher Anteil dieser Tätigkeiten oder der Unternehmenssitz in der Region Nordhessen liegen.

Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder können auf Antrag als Startups (bis zum 3. Jahr nach Unternehmensgründung) aufgenommen werden. Diese zahlen einen vergünstigten Jahresbeitrag.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Neben den ordentlichen Mitgliedern bietet der Verein die Möglichkeit als Netzwerkpartner (nach § 7 (1)) oder als Fördermitglied (nach § 7 (2)) dem Verein beizutreten.



§ 7 (1) Mitgliedschaft als Netzwerkpartner

Für eine Mitgliedschaft als Netzwerkpartner kann der Verein natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit aufnehmen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, die aber bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Der Netzwerkpartner unterstützt in besonderer Weise regionale, überregionale oder internationale Kooperationen im Bereich Mobilitätswirtschaft und Mobilitätsforschung zum Nutzen der nordhessischen Mobilitätswirtschaft und Mobilitätsforschung.

Für eine Mitgliedschaft als Netzwerkpartner ist nicht Voraussetzung, in der Region Nordhessen einen Standort als Unternehmen, Institution usw. vorzuweisen.

Mitglieder als Netzwerkpartner haben kein Stimmrecht. Sie nehmen weder an der Meinungsbildung auf Mitgliederversammlungen teil, noch dürfen sie in den Vorstand gewählt werden.

Netzwerkpartner werden nach Maßgabe des Vorstands angemessen in den Medien des Netzwerkes als Netzwerkpartner dargestellt.

Netzwerkpartner zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der durch den Vorstand mindestens auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds (Unternehmen, Institution oder entsprechendes Mitglied) festgelegt wird.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 (2) Mitgliedschaft als Fördermitglied

Als Fördermitglied kann der Verein natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit aufnehmen, die seine Arbeit fördern, aber nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen wollen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Fördermitglieder bestimmen selbst über die Höhe ihres Beitrags, der jedoch über einer vom Vorstand festzulegenden Mindesthöhe liegen soll.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Fördermitglied ist weder ein Schwerpunkt der eigenen Aktivitäten in den Bereichen Mobilitätswirtschaft, Mobilitätsforschung oder öffentlicher Verkehrsverwaltung noch ein Standort in der Region Nordhessen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, als Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in dem im Vereinszweck definierten Aufgabengebiet erworben haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds. Bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit endet deren Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand auch beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für das abgeschlossene Geschäftsjahr mehr als drei Monate nach Ende des betreffenden Jahres mit seinem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Daher treten die Erben nicht in die Rechtsstellung eines verstorbenen Mitglieds ein.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, in der Regel in Mitgliederversammlungen.

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder nach §§ 6, 7 und 8 zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag fällt für ein komplettes Kalender-



jahr an. Sollte der Mitgliedschaft erst im letzten Quartal durch den Vorstand zugestimmt werden fällt kein Beitrag an. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Mitgliederversammlungen aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Einladung schriftlich, per E-Mail oder Fax mindestens fünf Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher zu übersenden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

Anträge aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich per E-Mail oder Fax bekannt zu geben. Über sie kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten, die während der Mitgliederversammlung von anwesenden ordentlichen Mitgliedern gestellt werden, können beschlossen werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungsleiter zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassungen zu:
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Beitragsstruktur und Beitragshöhe;
 - außergewöhnlichen Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können.

§ 13 Geschäftsstelle des Vereins

Die Regionalmanagement Nordhessen GmbH stellt die Geschäftsstelle des Vereins.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes,
- b) Erarbeitung eines Maßnahmen- und Handlungsprogramms,
- c) Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- e) Öffentlichkeitsarbeit.



§ 14 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der durch die Mitgliederversammlung gewählt oder abgewählt wird. Der Vorstandsvorsitzende steht in engem Dialog mit der Geschäftsstelle (§ 13) bezüglich der laufenden Themen und Aktivitäten des Vereins. Darüber berichtet er bei der Vorstandssitzung. Des Weiteren ist es Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden den Verein bei öffentlichen Auftritten offiziell zu repräsentieren. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Personen, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach § 6 dieser Satzung gewählt oder abgewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstands sollte ein Hochschullehrer der Universität Kassel sein. Der Hochschullehrer ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Der Verein wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands jeweils einzeln vertreten.

Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, werden in ihrer Funktion für das jeweilige ordentliche Vereinsmitglied auf dessen Vorschlag hin für die Vertretung des jeweiligen Vereinsmitglieds entsandt und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Sollte die von einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtsfähigkeit als ordentliches Mitglied entsandt und von der Mitgliederversammlung gewählte Person aus Gründen, die das entscheidende ordentliche Mitglied zu vertreten hat, oder aus persönlichen Gründen an seiner Vorstandstätigkeit dauerhaft gehindert sein, soll das ordentliche Mitglied eine neue Person für den Vorstand vorschlagen. Diese Person kann durch Beschluss des Vorstands kommissarisch in diesen aufgenommen werden. Seine Vorstandstätigkeit ist durch die zeitlich nächstfolgende Mitgliederversammlung oder mittels schriftlichem, durch den Vorstand einzuleitendem Verfahren durch Beschluss der Mitglieder zu bestätigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Vertretungsbefugnisse, soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind, Form und Fristen für Einladungen zu Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsreglement. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist grundsätzlich zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Der Vorstand behält sich vor, den Mitgliedern Personen für den Vorstand vorzuschlagen. Vorschläge oder Bewerbungen für ein Vorstandsamt müssen mindestens vier Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung durch das ordentliche Mitglied, welches durch ihn vertreten werden soll, bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands ist bis zu seiner Abwahl oder bis zur Neuwahl des Vorstands als Ganzes unbefristet, es endet ansonsten mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder der Niederlegung des Amtes durch eingeschriebenen Brief an den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt sonstige Angelegenheiten. Der Vorstand kann diese Aufgaben vollständig oder teilweise an eine durch ihn zu beauftragende Geschäftsstelle übertragen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Jahresabschluss

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Mobilitätswirtschaft.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.



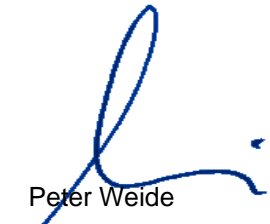
§ 18 Ergänzende Regelungen

Zur besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Schreibweise genutzt, diese Schreibweise schließt alle Personen jeden Geschlechts ein.

Kassel, 16. August 2018



Jörg Paul
(Vorstandsvorsitzender MoWiN.net e.V.)



Peter Weide
(Stellv. Vorstandsvorsitzender MoWiN.net e.V.)